

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Stadt Bad Tölz
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz
Telefon 08041 504-102
pressestelle@bad-toelz.de

Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2020 im Kurhaus

Anwesend:

Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister

Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister

Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister

sowie 20 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates

Bekanntgabe STADTRADELN 2020 in Bad Tölz:

In der Zeit vom 3. bis 23. Oktober 2020 fand im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen das diesjährige STADTRADELN statt. Heuer nahm auch die Stadt Bad Tölz zum ersten Mal teil – und das mit herausragendem Erfolg: Insgesamt traten in der Isarstadt in 20 Teams 219 aktiven Radlern an. Zusammen wurden 31.738 Kilometer erradelt, was einer CO₂-Ersparnis von 5 Tonnen entspricht. Damit liegt die Kommune im Landkreisvergleich auf Platz 1.

Alle Ergebnisse finden Sie unter <https://www.stadtradeln.de/bad-toelz>

In der städtischen Teamwertung der drei Erstplatzierten liegt dieses Ergebnis vor:

- WSV Bad Tölz: 58 Radelnde – 13.354 km
- Stadtverwaltung: 13 Radelnde – 2.774 km
- Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz: 49 Radelnde – 2.376 km

Zweiter Bürgermeister Michael Lindmair ehrte die Erstplatzierten der beiden städtischen Teams im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Stadtrates:

- Team Stadtrat: StRM Dr. Bärbel Weixner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – 351 km
- Team Stadtverwaltung: Florian Ernst, Stadtbaumeister – 749 km

STADTRADELN ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob der Teilnehmende bereits jeden Tag fährt oder bisher eher selten mit dem Rad unterwegs ist. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn dieser sonst mit dem Auto zurückgelegt worden wäre.

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Ermuntert durch den ehrausragenden Erfolg 2020 soll die Aktion in Bad Tölz im kommenden Jahr in jedem Fall fortgesetzt werden. Die Stadt freut sich auf dann wieder auf viele engagierte Radler!

TOP 2:

Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Beschluss:

- 1. Der Stadtrat beschließt die Befreiung von der Hundesteuer für Besitzer von Kampfhunden der Kategorie 2.**

Abstimmungsergebnis: 4:18

- 2. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) gemäß dem beigefügten Entwurf in der Anlage vom 18.11.2020.**

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Der Stadtrat folgte der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat im August 2020 eine neue Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht und damit die Mustersatzung aus dem Jahr 1980 aktualisiert. Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Bad Tölz aus dem Jahr 2003 entspricht in weiten Teilen der früheren Mustersatzung, wurde jedoch über die Jahre einmal neu gefasst und einmal geändert und soll nun aktualisiert werden. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Entwurf der Hundesteuersatzung



entspricht weitestgehend der neuen Mustersatzung. Lediglich in folgenden Punkten wurde eine Abweichung von dieser beschlossen:

§ 6 a, Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

Um Hundehalter zum Erwerb eines sogenannten „Hundeführerscheins“ zu animieren, haben verschiedene Städte und Gemeinden (u. a. die Landeshauptstadt München) eine Befreiungsmöglichkeit von der Hundesteuer für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr in ihre Satzungen aufgenommen. Die Stadt Bad Tölz schließt sich diesem Ansinnen an: Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung für den Hundeführerschein (gemäß der Vorgaben der Bayerischen Landestierärztekammer) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei.

§ 8, Entstehen und Ende der Steuerpflicht

Die Mustersatzung sieht vor, dass „die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden“. Umgekehrt ist bei Bestehen der Steuerpflicht an mehr als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr die vollständige Hundesteuer zu entrichten. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise für einen Ende September angemeldeten Hund der volle Steuersatz in Höhe von 60 Euro anfallen würde, während für einen Anfang Oktober angemeldeten Hund für das betreffende Jahr überhaupt keine Steuer mehr zu entrichten wäre. Nachdem diese Regelung – die sich früher auch in der Tölzer Satzung wiederfand – zu vielen Diskussionen und Unmut bei Hundebesitzern geführt hat, weicht die Tölzer Satzung hier bereits seit 1999 von der Mustersatzung ab und sieht eine sogenannte „Zwölfteilung“ des Steuersatzes vor. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird und wird anteilig für die noch verbleibenden Kalendermonate des Jahres festgesetzt.

Die folgenden Neuerungen entsprechen der Mustersatzung und wurden – abweichend von der bisherigen Satzung – beschlossen:

§ 6 Abs. 2, Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen

Bislang nicht Gegenstand der Tölzer Hundesteuersatzung ist eine Steuerbefreiung im ersten Jahr der Hundehaltung für Hunde aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim



oder Tierasyl. Nachdem die Mustersatzung diese Befreiungsmöglichkeit vorsieht, wird die Einführung dieser Regelung auch in Bad Tölz beschlossen.

Wegfall der Steuerermäßigung für Hunde, die in Weilern gehalten werden (bisheriger § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Tölzer Hundesteuersatzung)

Nachdem die Mustersatzung früher eine Steuerermäßigung um die Hälfte für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden, vorsah, wurde diese Regelung mit Erlass der neuen Mustersatzung auf Hunde in Einöden (als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind) beschränkt. Die „Bewachungsfunktion“ sogenannter Weilerhunde (als „Weiler“ wird dabei eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind, definiert) wird in der heutigen Zeit nicht mehr gesehen, weshalb aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuersatz für „Weilerhunde“ auf den regulären Satz auf 60 Euro angehoben wird.

Wegfall der Steuerermäßigung für Kampfhunde mit positivem Wesenstest (sogenanntes Negativzeugnis, bisheriger § 5 Abs. 7 der Tölzer Hundesteuersatzung)

Laut aktueller Rechtsprechung liegt einer Satzungsregelung, wonach für Kampfhunde unabhängig vom Vorliegen eines Negativzeugnisses (Wesenstests) die erhöhte Kampfhundesteuer zu verlangen ist, der legitime Lenkungszweck zu Grunde, generell und langfristig Hunde im Gemeindegebiet zurückzudrängen, die aufgrund ihres Zuchtpotentials in besonderer Weise die Eignung in sich tragen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln. Das StMI sieht deshalb in seiner Mustersatzung keine Möglichkeit mehr für Kampfhundebesitzer vor, den erhöhten Steuersatz zu umgehen. Nachdem seitens der Stadt Bad Tölz viele negative Erfahrungen im Verfahren um die Vorlage eines solchen Wesenstests gemacht wurden und der oben angesprochene Lenkungszweck als sinnvoll erachtet wird, schließt sich die Stadt dem Vorschlag des StMI an. Die Steuer für einen Kampfhund beträgt damit 600 Euro.

Wegfall der Züchtersteuer (für „Hobbyzucht“, bisheriger § 7 der Tölzer Hundesteuersatzung)

Die Mustersatzung sieht in § 2 Nr. 1 eine Steuerbefreiung für das Halten von Hunden „allein zu Erwerbszwecken“ vor. Eine gewerbsmäßige Zucht wäre künftig folglich über diese Regelung abgedeckt. Eine Steuerermäßigung für Hobbyzüchter verfehlt den Lenkungszweck und

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

wurde insofern aus der Mustersatzung gestrichen. Da der Wegfall der Regelung aktuell in Bad Tölz keine Bedeutung hat, wird auch hier die Empfehlung des StMI übernommen.

-

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.11.2020 die Anregung gegeben, eine Härtefallregelung in der Satzung vorzusehen. Der beigefügte geänderte Entwurf der Hundesteuersatzung vom 18.11.2020 enthält nun in § 6 Abs. 3 die folgende Regelung:

„3) In Härtefällen kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO).“

TOP 3:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz sowie Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz

Beschluss:

- 1. Der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf vom 4.11.2020.**
- 2. Der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf vom 4.11.2020.**

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Die aktuell gültige Benutzungssatzung der Tölzer Stadtbibliothek stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither nicht aktualisiert. Doch insbesondere hinsichtlich der Nutzung der PC, bzw. des Internets in der Bibliothek bedarf es einer Anpassung an die Entwicklungen der Zeit. Als

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Vorlage für den Entwurf einer neuen „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ diente ein von der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen in München ausgegebenes Muster, das auf die Tölzer Gegebenheiten angepasst wurde.

Die Gebühren, die die Stadtbibliothek erhebt, wurden zuletzt im Februar 2005 vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegt. Die Erhebung erfolgte bisher auf privatrechtlicher Basis. Um auch die Gebührenerhebung für die öffentliche Einrichtung „Stadtbibliothek“ auf öffentlich-rechtlicher Basis auszugestalten, wird zusätzlich zur „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek“ eine „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ erlassen.

Beide Satzungen treten nun zum 1.1.2021 in Kraft.

TOP 4:

Jahresrechnung der Stadt und der örtlichen Stiftungen 2019: Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.11.2020

Beschluss:

1) Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung der Stadt und der örtlichen Stiftungen 2019 fest.

2) Der Stadtrat beschließt die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 22:0

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Sachverhalt:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch den Prüfungsausschuss hat stattgefunden, das Ergebnis ist in der Niederschrift vom 26.10.2020 festgehalten.

Die Anfragen und Erinnerungspunkte des Rechnungsprüfungsausschusses und die Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Dienststellen hierzu wurden vom Haupt- und Finanzausschuss am 10.11.2020 beraten. Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss keine schwerwiegenden Fehler festgestellt hat, wurden seitens des Haupt- und Finanzausschusses dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung 2019 und die Entlastung zur Beschlussfassung empfohlen.

TOP 5:

Haushalt 2020: Beteiligungsbericht gemäß Art. 93 Abs. 3 Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Ausführlichkeit der Angaben einverstanden und nimmt den Beteiligungsbericht laut Anlage zur Kenntnis, der Bericht ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Durch die ab 1.8.1998 gültige Änderung des Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde die Verpflichtung eingeführt, für städtische Beteiligungen ab 5 Prozent an privatwirtschaftlichen Unternehmen einen sogenannten Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen und kann nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans (nur bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung), die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Gemäß einer Prüfungsfeststellung des BKPV (überörtliche Rechnungsprüfung) wurde der Bericht zu den einzelnen Beteiligungen um Grundzüge des Geschäftsverlaufs beziehungsweise zur Lage des Unternehmens, die gegebenenfalls anfallenden Zuschüsse der Stadt sowie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ergänzt. Weitere Angaben sind gegebenenfalls aus den Lageberichten der veröffentlichten Bilanzen zu entnehmen, auf eine umfassende Darstellung wurde deshalb zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit verzichtet. Außerdem sollen laut BKPV auch mittelbare Beteiligungen, vor allem Beteiligungen der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, in den Bericht aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Aktuell sind sieben Beteiligungen der Stadt erfüllt:

- **Jodquellen AG**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 27,8 %
- **Kurhausverein Bad Tölz e.V.**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 100 %, Vorstand Erster Bürgermeister Dr. Ingo Mehner
- **Seba Seilbahn GmbH & Co. KG**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 20,83%
- **Stadtwerke Bad Tölz GmbH**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 100 %
- **EGT GmbH u. Co. Verwaltungs KG**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 100 % (als Kommanditist)
- **EGT GmbH**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 100 %
- Gerontotechnologiezentrum (GTZ) GmbH & Co. KG / **ab 26.10.2010 umfirmiert in FlintCenter GmbH & Co. KG**, Beteiligungsverhältnis Stadt Bad Tölz: 5,04%, die Stadt wird zum 31.12.2020 aus der Gesellschaft ausscheiden

TOP 6:

Haushalt 2021: Tölzer Sporthalle – Sanierung der Heiz- und Lüftungsanlage

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Umsetzung der Maßnahme „Sanierung der Heiz- und Lüftungsanlage in der Tölzer Sporthalle“ einverstanden und billigt die Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Haushalt 2021.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Die Tölzer Sporthalle wurde im Jahr 1982 errichtet und dient seitdem als zentrale Dreifachhalle dem Schulsport und dem Vereinssport des TV Bad Tölz e. V.. Die Lüftungsanlage wurde schon damals eingebaut, entspricht heute aber nicht mehr dem Stand der Technik, ist somit aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht dringend zu erneuern.

Nach der Kostenschätzung werden zirka 402.500 € veranschlagt. Die Förderung der BAFA oder PTJ (Projektträger Jülich) wird sich zwischen 100.000 € und 140.000 € bewegen, so dass der Haushalt 2021 mit bis zu 200.000 € belastet werden würde (100.000 € wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2020 bereits für den Haushalt 2020 bewilligt). Nachdem die laufende Kosteneinsparung bei zirka 44.000 € pro Jahr liegt, hätte sich die Investition bereits in zirka sieben Jahren amortisiert.

Die Tölzer Sporthalle wird (nach der Zwischennutzung einer Halleneinheit der Jahnschule bis Ende 2022) schulisch ausschließlich vom Landkreis genutzt. Nach dem Benutzungsvertrag vom 27.9.2018 hat sich die Stadt verpflichtet, bis 31.12.2023 Maßnahmen zur energetischen Optimierung (Heizung in Verbindung mit Lüftung) durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt der Landkreis zu 37,97 Prozent mit (Anteil nach Nutzungsverhältnis), verteilt auf fünf Jahre. Bei um die Förderung gekürzten Kosten von zirka 300.000 €, entfällt auf den Landkreis somit ein Anteil von zirka 114.000 €, verteilt auf fünf Jahre (22.800 € pro Jahr). Andererseits

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

kommt die Einsparung von Betriebskosten dem Landkreis auch anteilig und dauerhaft zu Gute (37,97% von 44.000 € = 16.700 € pro Jahr).

Unter Berücksichtigung des Alters der bisherigen Anlage, der relativen hohen Ausfallwahrscheinlichkeit und den gegebenen Einspareffekten für den laufenden Betrieb wird die Maßnahme im Jahr 2021 als dringlich erachtet und soll durchgeführt werden. Nachdem Planung und Ausschreibungen noch eine gewisse Vorlaufzeit erfordern, der Haushalt 2021 voraussichtlich im März 2021 verabschiedet wird, die Maßnahme aber sinnvollerweise in den Sommermonaten umgesetzt werden sollte, erfolgt die Beschlussfassung im Vorgriff auf den Haushalt 2021.

TOP 7:

Haushalt 2021: Tölzer Sporthalle – Anbau Geräteraum am Mehrzweckraum des Turnvereins (TV)

Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet die Umnutzung des TV-Vereinszimmers zu einem Mehrzweckraum auf Kosten des TV und die Schaffung von zusätzlichen Lagerkapazitäten zu Lasten des städtischen Haushalts unter der Voraussetzung, dass die Planungen für die große TV-Bewegungshalle für voraussichtlich 5 Jahre zurückgestellt werden.

Die Maßnahme „Schaffung von Lagerraum“ ist in die Prioritätenliste für den Haushalt 2021 aufzunehmen, über die konkrete Mitteleinplanung wird aber erst bei Beschlussfassung zum Haushalt 2021 entschieden.

Abstimmungsergebnis: 22:0

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Sachverhalt:

Im Zuge der Begehung der Tölzer Sporthalle wurde vom TV Bad Tölz e. V. eine Nutzungsidee vorgestellt, die als Übergangprojekt bis zur Realisierung einer großen Bewegungshalle möglich ist.

In der Stadtratssitzung vom 29.1.2019 hat sich der Stadtrat für eine Situierung der TV-Bewegungshalle im Vorhof der Dreifachturnhalle ausgesprochen und damit den Weg für den Kindergarten- und Schulbau auf dem Jahnschulgelände freigemacht. Die Umsetzung einer Bewegungshalle wurde davon abhängig gemacht, dass die Finanzierung gesichert werden kann und die Mittelbereitstellung im Rahmen der künftigen Haushaltsplanungen darstellbar ist. Bei den Haushaltsberatungen 2020 wurde daraufhin ein Betrag von 50.000 € in die Finanzplanung des Jahres 2022 (für erste Planungsausgaben) aufgenommen.

Diese Überlegungen im Februar 2020 waren von Corona noch nicht beeinflusst, was sich jetzt gezwungenermaßen bei der Prioritätensetzung für künftige Haushalte verschieben könnte.

Unter diesem Eindruck bittet der TV zur Befriedigung des steigenden Bedarfs an geeigneten Sporträumen zu prüfen, ob der bisherige Vereinsraum zu einem Gymnastikraum mit 60 m² umgebaut und auch im Verbund mit dem bestehenden TV-Gymnastikraum nutzbar gemacht werden kann. Diese Umbauten würde der TV auf eigene Kosten (zirka 70.000 €) vornehmen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings der Anbau eines großen, beheizten Geräteraums mit Tisch- und Stuhllager im nord-/östlichen Bereich des bestehenden Gebäudes. Dieser Geräte- und Lagerraum ist als Kompensation für die wegfallenden Lagerräume und als Vergrößerung der bereits jetzt sehr beengten Situation unabdingbar notwendig. Eine erste Kostenschätzung des Stadtbauamtes für den Anbau hat einen Aufwand von ca. 190.000 € ergeben. Eine detaillierte Planung wurde bisher noch nicht beauftragt.

Über den konkreten Umsetzungszeitraum kann erst bei der Haushaltsberatung 2021 konkret entschieden werden.

TOP 8:

**Haushalt 2021: Stellenplan der Stadtverwaltung –
Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.11.2020**

Beschluss:

Der Stellenplan 2021 der Stadtverwaltung Bad Tölz wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Der Entwurf des Stellenplans der Stadt Bad Tölz für das Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 10.11.2020 vorberaten. Sämtliche Vorschläge wurden mit den Referatsleitungen und dem Personalrat abgestimmt und in nichtöffentlicher Sitzung des HFA ausführlich erläutert. Der HFA gibt dem Stadtrat laut Beschluss vom 10.11.2020 die Empfehlung, dem Stellenplan 2021 zuzustimmen.

Wesentliche Änderungen gegenüber 2020 ergeben sich wie folgt:

- Bürgermeister/Stabsstellen: Umorganisation mit Schaffung von zwei Stabsstellen (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung) und Zuordnung der Sachbearbeiterstelle City Management (im Splitting).
- Referat 1: Umorganisation des Sachgebiets Informationstechnik von Referat 4 zu Referat 1
- Referat 2: Umorganisation der Stelle Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung und Sachbearbeiter Tourist-Information/City Management (im Splitting) zum Bereich Stabsstellen

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

- Referat 3: Schaffung einer Stelle Sachbearbeitung Kämmerei
Schaffung von zwei befristeten FSJ-Stellen (Jahngrundschule, Grund- und Mittelschule Süd)
Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle (Beamtenanwärter QE3)
Schaffung einer Stelle im Bereich Liegenschaften (im Stellensplitting)

- Referat 4: Wegfall der Stelle Stadtarchitekt
Schaffung einer Stelle Bereichsleitung Straßenreinigung
Wegfall von zwei Trägerstellen Friedhof
Schaffung einer Stelle Baumkontrolleur (statt Helferstelle im Bereich Gärtnerei)
Umorganisation des Sachgebiets Informationstechnik zu Referat 1

Bezogen auf die einzelnen Referate ergeben sich in der Summe folgende Auswirkungen:

	Umfang 2020	Umfang 2021	+/-
BGM, Stäbe	2,00	3,43	+ 1,43
Referat 1	7,00	12,90	+ 5,90
Referat 2	26,53	25,10	- 1,43
Referat 3	59,07	63,37	+ 4,30
Referat 4	95,22	89,50	- 5,72
Gesamt	189,82	194,30	+ 4,48



TOP 9:

Verlängerung der Veränderungssperre (§§ 14, 16, 17 BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Kyreinstraße“

Beschluss:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre „Kyreinstraße“ soll gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.11.2020 über die Verlängerung beratend beschlossen, der Stadtrat fasst den endgültigen Beschluss.

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 27.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Kyreinstraße“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist es, das Maß der baulichen Nutzung für eine bauliche Entwicklung entlang des östlichen Bereiches der Kyreinstraße festzusetzen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 4.12.2018 in Kraft getreten; sie gilt zwei Jahre.

Für das Badeteil soll die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB erfolgen. Hierfür wurden bereits vorbereitende Untersuchungen (§ 141 BauGB) eingeleitet, deren Ergebnisse die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes „Kyreinstraße“ beeinflussen können. Die Bauleitplanung für das Gebiet „Kyreinstraße“ konnte daher noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen werden; es besteht jedoch weiterhin das Bedürfnis, die Planung zu sichern.



TOP 10:

Verlängerung der Veränderungssperre (§§ 14, 16, 17 BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Innere Buchener Straße“

Beschluss:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre „Innere Buchener Straße“ soll gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.11.2020 über die Verlängerung beratend beschlossen, der Stadtrat fasst den endgültigen Beschluss.

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 27.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Innere Buchener Straße“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den betroffenen Grundstücken eine mit Tourismus, Kur und Fremdenverkehr zu vereinbarende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 4.12.2018 in Kraft getreten; sie gilt zwei Jahre.

Für das Badeteil soll die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB erfolgen. Hierfür wurden bereits vorbereitende Untersuchungen (§ 141 BauGB) eingeleitet, deren Ergebnisse die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes „Innere Buchener Straße“ beeinflussen können. Die Bauleitplanung für das Gebiet „Innere Buchener Straße“ konnte daher noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen werden; es besteht jedoch weiterhin das Bedürfnis, die Planung zu sichern.

TOP 11:

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

Am 26.5.2020 stimmte der Stadtrat dem vorgelegten Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung zu. In der Diskussion wurde unter anderem beklagt, dass für mobile Fahrradständer von Gewerbebetrieben nur dann eine Gebührenfreiheit besteht, sofern dort keinerlei Werbung angebracht ist. Dieser Passus (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung) wurde nun modifiziert. Damit sind mobile Fahrradständer von Gewerbebetrieben auch dann gebührenfrei, wenn diese den Vorgaben des § 16 Abs. 2 der Sondernutzungsrichtlinien entsprechen:

(2) ¹Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. ²Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. ³Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. ⁴Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. ⁵Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. ⁶Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

Außerdem wurde das Gebührenverzeichnis entschlackt. Folgende Tarifstellen fielen weg:

- 3: Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund
- 13: Taxirufsäulen

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

- 16: Losverkaufstische
- 17: Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie gebrannte Nüsse / Mandeln
- 19: Markisen und Baldachine
- 20: Erker, Aufzugschächte, Vordächer, Balkone, Beleuchtungsanlagen und ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils ab dem 1. Obergeschoss
- 21: Treppenanlagen, nicht unter § 10 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung fallende Rampen sowie Trittstufen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone, Aufzugschächte, Vordächer, Beleuchtungsanlagen oder ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils im Erdgeschoss
- 37: Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)
- 38: Wertzeichen-/Telefonkartengeber

Die Gebühr der Tarifstelle 4 („Warenauslagen“) enthielt einen redaktionellen Fehler und wurde angepasst. Demnach werden für Warenauslagen 10 Euro pro m² pro Monat erhoben. Zudem wurden krumme Eurobeträge geglättet (siehe Tarifstelle 25).

Die Sondernutzungsgebührensatzung wird mit der (bereits beschlossenen) Sondernutzungsatzung sowie den bereits beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien zum 1.1.2021 zeitgleich in Kraft treten.

TOP 12:

Änderung der „Handlungsfestlegungen, Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung/Unterstützung von Veranstaltungen und Events aus dem Kulturfonds der Stadt Bad Tölz“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den Änderungen der „Handlungsfestlegungen, Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung/Unterstützung von Veranstaltungen und Events aus dem Kulturfonds der Stadt Bad Tölz“ mit sofortiger Wirkung, wie in der Vorlage aufgeführt, zu.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

An den „Handlungsfestlegungen, Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung/Unterstützung von Veranstaltungen und Events aus dem Kulturfonds der Stadt Bad Tölz“, die zum 1.1.2019 in Kraft getreten sind, sind Änderungen an Passagen vorzunehmen, die sich in der Praxis der letzten beiden Jahre als nicht praktikabel erwiesen haben. Punkt 6, Satz 2 bezieht sich auf die für den Kulturfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Da aber die Anträge für das Folgejahr im Herbsttermin des Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschusses vorgestellt werden, ist zu dem Zeitpunkt noch kein Beschluss über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt. Um dies zukünftig ordnungsgemäß handhaben zu können, muss in der September-Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Höhe der Mittel, die für den Kulturfonds im Haushalt eingeplant werden, beschlossen werden. Somit muss der Abschnitt über „die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ in die „geplanten Haushaltsmittel“ geändert werden.

Im Zuge dessen kann in Punkt 5.1, Satz 3 der Ablauf der Frist zur Einreichung der Anträge vom 31.8. auf den 30.9. ausgeweitet werden.

Im weiteren Verlauf des Punkt 6, Satz 2 wird die Entscheidung „über Gewährung und Höhe der Förderung in öffentlicher Sitzung“ angesprochen. Bei Erstellung der Richtlinien war nicht abzusehen, dass im Zuge der Antragsstellung die Antragsstellenden in großem Umfang persönliche Fakten und Zahlen in den Anträgen darlegen. Während der beiden vergangenen Jahre war es – trotz vorheriger Abwägung – deshalb nicht möglich, einen der bisher gestellten Anträge in öffentlicher Sitzung vorzustellen und zu entscheiden. Deshalb wird „in öffentlicher Sitzung“ zu „in nichtöffentlicher Sitzung“ geändert.

In Punkt 9 wird „zur Prüfung“ gestrichen. Die Anträge sind zu diesem Zeitpunkt bereits geprüft und in der Regel auch ausgezahlt. In der angesprochenen Sitzung erfolgt ein Bericht zu den abgewickelten Anträgen.

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Neu aufgenommen wird der Antrag, Förderanträge künftig im Stadtrat zu beraten und zu beschließen.

Im Zuge der Überarbeitung wird die Bezeichnung „Referat für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung“ zu „Referat für Tourismus und Kultur“ abgeändert.

TOP 13:

Bewerbung als Austragungsort der Special Olympics Winterspiele Bayern im Jahr 2023

Beschluss:

Die Stadt Bad Tölz bewirbt sich als Austragungsort der Special Olympics Winterspiele Bayern im Jahr 2023 (Januar bis März). Der entsprechende Finanzbedarf in Höhe von voraussichtlich 50.000 bis 60.000 Euro ist im Haushalt 2023 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Sachverhalt:

An die Stadt Bad Tölz wurde vom Lions Club herangetragen, sich als Austragungsort der Special Olympics Winterspiele Bayern im Jahr 2023 zu bewerben. Der Lions Club unterstützt die Special Olympics seit vielen Jahren. Auch Tölzer Mitglieder des Clubs engagieren sich regelmäßig ehrenamtlich und mit großer Leidenschaft bei diesen Großveranstaltungen.

Special Olympics Bayern e.V. (SOBY) ist als Landesverband von SOD (Special Olympics Deutschland e.V.) seit 2004 aktiv und betreut derzeit rund 240 Einrichtungen der Behindertenhilfe, Vereine, Einzelpersonen und Familien als Mitglieder. Aufgabe und Ziel von SOBY ist

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

es, vielfältige und nachhaltige Sportangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Bayern einzuführen und zu unterstützen. Auf diese Weise soll der Weg zu mehr gesellschaftlicher Inklusion durch den Sport bereitet werden.

Die Winterspiele gehören zu den größten Sportveranstaltungen, die SOBY organisiert. Ziel ist es, Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern und das Zusammenleben nachhaltig zu beeinflussen.

Unter dem Motto „Ich will gewinnen. Doch wenn ich nicht gewinnen kann, so will ich mutig mein Bestes geben“ nehmen an den Winterspielen zirka 600 bis 700 Athletinnen und Athleten mit geistiger und teils mehrfacher Behinderung, zirka 200 Trainer und Betreuer, zirka 250 freiwillige Helfer und zirka 100 Offizielle und Mitglieder des Organisationsteams teil. Erwartet werden natürlich ebenfalls viele Zuschauer und Familienmitglieder, die den Spielen beiwohnen.

Wettkämpfe werden in folgenden Sportarten absolviert: Eiskunstlauf, Short Track, Floorball, Klettern, Schneeschuhlauf, Ski Alpin & Snowboard, Ski-Langlauf und Stocksport. Ergänzend wird ein wettbewerbsfreies Angebot für zirka 300 Tagesteilnehmer geplant. Es finden Sport und Spiel im Schnee statt. Es gibt ein offenes, inklusives Mitmach- und Begegnungsangebot für Schulen, Kindergärten, Einrichtungen und Besucher aus der Region.

Stattfinden wird die Veranstaltung an vier Werktagen zwischen Januar und März 2023. Bei der Terminfindung richtet sich der Veranstalter maßgeblich nach den Bedürfnissen der gastgebenden Kommune, wobei die Veranstaltungstage von Montag bis Donnerstag liegen werden.

Die Verantwortlichkeiten der Gastgeberkommune beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Koordination (über)behördlicher Absprachen
- Kontaktherstellung zu wichtigen Personen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport
- Koordination und Vertragsabschluss für die Sportstätten sowie Sportstättenausstattung

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

- Kostenfreie Überlassung von Sport- und Veranstaltungsstätten (bei kommerziellen Anbietern muss die kostenfreie Nutzung gewährleistet werden, z.B. Eishalle, Liftnutzung etc.)
- Einbindung der Sportfachverbände und Sportvereine aus Kommune und Bezirk
- Einbindung der Bezirksregierung
- Kontaktherstellung zu Schulen und Einrichtungen für Menschen mit (geistigen und/oder mehrfachen) Behinderungen
- Initiierung vorbereitender Projekte und Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Helfergewinnung (Freistellungen von Schülern ab dem 16. Lebensjahr, Vereine, Ehrenamtsbörsen)
- Unterstützung bei der Einführung des Schulungsprogrammes in den verschiedenen Schularten (Förderschule, Gymnasium, etc.)
- Gestalten eines begleitenden, kulturellen Angebotes für die Teilnehmer
- Unterstützung bei der Unterkunftssuche des Organisationsteams, Ansprechpartner für die Unterkunftssuche aller Teilnehmer und Zuschauer
- Verlinkung der Internetseiten
- Amtshilfeersuchen und Einbindung von THW, Bundeswehr und Feuerwehr (falls notwendig)
- Gewinnung Kooperationspartner Wettbewerbsfreies Angebot
- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins
- Ausrichtung des Gästeempfangs und eines Familienabends

Insgesamt rechnen wir mit zirka 2.000 bis 3.000 Übernachtungs- und Tagesgästen. Sicher reist ein Teil der Gäste bereits am Sonntag an und erst am Freitag wieder ab. Eventuell verlängern manche Gäste noch bis zum folgenden Wochenende.

Für eine Bewerbung als Austragungsort sprechen aus Sicht der Stadtverwaltung folgende Faktoren:

- Überregionale Aufmerksamkeit durch Berichterstattung in den Medien
- Strahlkraft weit über die Region hinaus
- Positive Positionierung und nachhaltige Verankerung des Inklusionsgedankens in der öffentlichen Wahrnehmung

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

- Wertschöpfung in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie und Handel in der touristischen Nebensaison
- Möglichkeit, Nachfolgeaufenthalte der teilnehmenden Familien zu generieren
- Stärkung eines städtischen „Wir-Gefühls“ durch umfassende Beteiligung von Vereinen, Schulen, Inklusionseinrichtungen, Verwaltung, Bürgern usw.

Der Finanzbedarf wird nach ersten Kostenschätzungen bei zirka 50.000 bis 60.000 Euro liegen. In welcher Höhe Sponsorenleistungen generiert werden können, wurde noch nicht geprüft.

Nach dem Beschluss wird nun Referat 2 die umfangreiche Bewerbung als Austragungsort der Special Olympics vorbereiten und diese bis 31.12.2020 an den Veranstalter senden.

TOP 14:

Kommunalrecht / Datenschutz

Sachstandsbericht, daher keine Beschlussfassung

Sachverhalt:

In letzter Zeit wurden verschiedene Anfragen/Anträge auf Akteneinsicht an den Ersten Bürgermeister herangetragen. Es hat sich gezeigt, dass zwischen den Erwartungen von Stadtratsmitgliedern und den rechtlichen Möglichkeiten des Ersten Bürgermeisters beziehungsweise der Stadtverwaltung eine Diskrepanz besteht. Die Darstellung spiegelt deshalb die geltende Rechtslage wider:

Auf der einen Seite ist der Wunsch von Stadtratsmitgliedern nach größtmöglicher Transparenz nachvollziehbar, auf der anderen Seite stehen dem jedoch die Vertraulichkeitsinteressen von Bürgern gegenüber, die durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – bei der Weitergabe personenbezogener Daten – oder durch die Berufsfreiheit – bei der Weitergabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – unter Schutz gestellt sind.

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Dr. Andreas Gaß, Referent des Bayerischen Gemeindetags für den Bereich Kommunalrecht und Kommunales Wirtschaftsrecht, hat die Stadt Bad Tölz bei der Aufarbeitung des Themas unterstützt und in seiner Stellungnahme auf das in der Anlage beigefügte Arbeitspapier „Datenschutz und Akteneinsichtsrechte im Gemeinderat“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen:

1. Keine gesetzliche Regelung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts für Stadtratsmitglieder

Die Gemeindeordnung (GO) enthält kein allgemeines – von einem Anlass und/oder Gegenstand unabhängiges – Akteneinsichtsrecht für einzelne Stadtratsmitglieder. Gegenstandsbezogene Zugangsansprüche sind lediglich für die Sitzungsniederschriften und die Rechnungsprüfungsberichte vorgesehen.

Auch der Stadtrat selbst als Gremium hat kein allgemeines Akteneinsichtsrecht, kann jedoch anlassbezogene Akteneinsichtsrechte auf Grundlage seiner Kontrollaufgabe gemäß Art. 30 Abs. 3 GO geltend machen. In Ausübung dieses Kontrollrechts kann der Stadtrat beschließen, Einsicht in eine Akte der Stadtverwaltung zu nehmen und eines oder mehrere Mitglieder mit der Sichtung der Akte beauftragen und sich über das Ergebnis berichten zu lassen. Die beauftragten Stadtratsmitglieder nehmen dabei keine eigenen Akteneinsichtsrechte wahr, sondern handeln im Auftrag des Gremiums.

Dr. Gaß ergänzt bezüglich der Akteneinsicht gemäß Art. 30 Abs. 3 GO, dass der Prüfgegenstand konkret benannt werden müsse und aus Zweckmäßigkeitserwägungen (Stichworte „Verwaltungsökonomie“ und „Grundsatz der Datensparsamkeit“) beispielsweise eine Beauftragung nur der Fraktionsvorsitzenden und nicht aller Stadtratsmitglieder mit der Einsicht in Erwägung gezogen werden könnte (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 3 GO).

Selbst wenn das aus dem Kontrollrecht abgeleitete Akteneinsichtsrecht Zugang zu personenbezogenen Daten eröffnet, ist allerdings auch zu beachten, dass die Stadtverwaltung zu einer Weitergabe berechtigt sein muss. Regelmäßig ist dafür eine (datenschutzrechtliche) Verarbeitungsbefugnis als Rechtsgrundlage erforderlich. Die Verarbeitungsbefugnis kann fachgesetzlich geregelt sein – so etwa bei Personal-, Steuer- oder Sozialdaten – jedoch auch dem allgemeinen Datenschutzrecht angehören.

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Nur wenn auf der Seite des Stadtrats die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht erfüllt sind und auf der Seite der Stadtverwaltung eine Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe zur Verfügung steht, dürfen dem Gremium auf das Akteneinsichtsgesuch hin auch personenbezogene Daten mitgeteilt werden.

2. Akteneinsichtsrechte in der Geschäftsordnung des Stadtrats

Hier sind zwei Typen von Akteneinsichtsrechten zu unterscheiden:

a) Akteneinsicht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten

Für ein Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten schlägt das vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebene Muster einer Geschäftsordnung folgende Formulierung vor, die sich genau so auch in § 3 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Tölzer Stadtrats wiederfindet:

„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Grundlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“

Enthalten einzusehende Unterlagen personenbezogene Daten, muss die Stadtverwaltung dabei sicherstellen, dass die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden. Macht ein Stadtratsmitglied dieses vielerorts vorgesehene Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten mit dem Ziel eines Zugangs zu Unterlagen geltend, die (auch) personenbezogene Daten enthalten, wird die Stadtverwaltung daher weder zu einer Weitergabe personenbezogener Daten verpflichtet noch berechtigt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt vielmehr einen „Grund der Geheimhaltung“ im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Stadtverwaltung generell gehindert ist, personenbezogene Daten für die Stadtratsarbeit herauszugeben. Insbesondere für die Sitzungsvorbereitung kann die Herausgabe erforderlich sein. Rechtsgrundlage sind dann aber die einschlägigen fachgesetzlichen Verarbeitungsbefugnisse, nachrangig die allgemeinen in Art. 4 und Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

b) Akteneinsicht für die „Beauftragten“ des Stadtrats gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Gemäß § 3 Abs. 3 der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags und auch der Geschäftsordnung des Tölzer Stadtrats kann *„der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und diese Beauftragten insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).“*

Da die Beauftragten den Stadtrat in ihrem Wirkungskreis – laufend und insbesondere unabhängig von den Sitzungen – bei der Erfüllung der in Art. 30 Abs. 3 GO geregelten Kontrollaufgabe unterstützen, können sie das Akteneinsichtsrecht „innerhalb ihres Aufgabenbereichs“ im Grundsatz ohne jeweils zusätzlichen Stadtratsbeschluss wahrnehmen.

Dies gilt aber nicht uneingeschränkt: Soweit es um den Zugang zu personenbezogenen Daten geht, kann der Stadtrat das ihm als Gremium zustehende Akteneinsichtsrecht nicht im Sinne einer „Blankoermächtigung per Geschäftsordnung“ auf Beauftragte übertragen.

3. Fazit

Die Gemeindeordnung kennt kein allgemeines Akteneinsichtsrecht für Gemeinderatsmitglieder. Regeln Gemeinden in der Geschäftsordnung ihres Gemeinderats ein Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten, kann dieses kein Recht verschaffen, auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern oder Beschäftigten der Gemeinde einzusehen. Weiter, jedoch nicht unbegrenzt reicht das Akteneinsichtsrecht von Referenten oder Beauftragten.

Geht es im Gemeinderat um Einzelfallentscheidungen, ist der Erste Bürgermeister gefordert: Er muss im Rahmen der Sitzungsvorbereitung sicherstellen, dass die Gemeinderatsmitglieder verantwortliche Entscheidungen treffen können. Dabei kann es auch erforderlich sein, personenbezogene Daten offenzulegen. Die Vorgaben des bereichsspezifischen wie des allgemeinen Datenschutzrechts sind dabei aber stets zu beachten.

4. Antragstellung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung

Bezüglich der Frage, ob ein Antrag auf Akteneinsicht in der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sei, teilte Dr. Gaß mit, dass beispielsweise ein Antrag auf Akteneinsicht zur Bauleitplanung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung möglich sein könne, da auch die Behandlung des Bebauungsplans in öffentlicher Sitzung erfolgen würde. Etwas Anderes



gelte dann, wenn der Antragsteller in seiner Begründung zum Beispiel Einwender persönlich benennen oder auf Grundstücksgeschäfte, nichtöffentliche Vertragsinhalte oder ähnliches eingehen würde. In diesen Fällen wäre die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

5. Weitere Anmerkungen

Die im September 2020 erschienene Publikation „Datenschutz für bayerische Gemeinderatsmitglieder – Fragen und Antworten“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, behandelt 25 zentrale Lebenssituationen, die in der Stadtratsarbeit immer wieder vorkommen und in datenschutzrechtlicher Hinsicht informiert bewältigt sein wollen:

In Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten wird darin unter anderem ausgeführt, dass bei einer unbefugten Übermittlung von personenbezogenen Daten empfindliche Strafen drohen können und das Thema insofern mit der notwendigen Seriosität behandelt sein sollte.

TOP 15:

Anträge von Stadtratsmitgliedern; Antrag auf Akteneinsicht gemäß Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt seine Mitglieder auf Grundlage von Art. 30 Abs. 3 GO damit Akteneinsicht in die nachstehenden Verträge zu nehmen:

- **Städtebaulicher Vertrag vom 20./21.12.2017 und dazu ein „1. Nachtrag“ vom 9./10.12.2019**
- **Kaufvertrag vom 21.7.2017, Kaufvertrag sowie Überlassung einer unvermessenen Teilfläche**
- **Kaufvertrag vom 10.12.2019, Nachtrag zum Kaufvertrag sowie Überlassung einer unvermessenen Teilfläche und Einräumung eines Ankaufsrechtes**
- **Kaufvertrag vom 10.12.2019, Nachtrag über eine unvermessene Teilfläche**

Abstimmungsergebnis: 22:0

BÜRGERPROTOKOLL

1. Dezember 2020



STADT BAD TÖLZ

Sachverhalt:

Im Hinblick auf bevorstehende Beratungen im Bebauungsplanverfahren „Hintersberg II“ beantragen die Stadtratsmitglieder Gabriele Frei, Fraktion CSU, und Johanna Pfund, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihrem Antrag vom 22. November 2020 gemäß Akteneinsicht in den aufgeführten Vertragswerken. Die beiden Stadtratsmitglieder werden im Zuge der Beratungen dem gesamten Stadtrat über die gewonnenen Erkenntnisse berichten.